

13. Tage für die Kofferträger.

Für die Fortschaffung von Gegenständen vom Staatsbahnhofe oder von dem Anlegeplatze der Dampfschiffe in die Stadt und umgekehrt, sowie von dem Bahnhofe zu den Dampfschiffen und umgekehrt, sind zu zahlen:

für Gepäck von Reisenden:

für ein Gepäckstück unter 20 Pfund	— Mk. 25 Pfg.
" " " von 20 bis inkl. 50 Pfund	— " 30 "
" " " bis inkl. 100 Pfund	— " 50 "
für jede beginnenden 50 Pfund mehr	— " 15 "
für Gütercolli bis zu 100 Pfund	— " 25 "
" jede beginnenden 100 Pfund mehr	— " 25 "
für jedes Gepäckstück, welches auf Verlangen vom Bahnhofe oder von den Dampfschiffen in die zum Weitertransport bestimmten Fahrzeuge gebracht wird und umgekehrt	— " 5 "

* * *

14. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Altstadt einschließlich des Schloß- und Hafenbezirks:

a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo	30 Pfg.
b. " " von 10 bis 25 Kilo	40 "
c. " " " 25 " 50 "	60 "
d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo	20 " mehr.

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50% erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfange eines Auftrages auf Rückantwort engagiert wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelfunde zu Viertelfunde 15 Pfg. und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verflossen ist oder nicht, erhalten sie:

1. für 1 Stunde	0.50 M.
2. für jede folgende Stunde	0.40 "
3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde	0.60 "
4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) ohne Gerätschaften	4.00 "
wie vorher mit Gerätschaften	5.50 "
5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch Stadt und Umgegend:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag)	4.00 "
b. für eine Nacht (10 Stunden)	5.00 "
c. für eine Stunde bei Tage	0.50 "
d. für jede folgende Stunde	0.40 "
6. Zum Umziehen und Möbeltransport:	
a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	6.00 "
b. desgleichen mit Gerätschaften und Wagen	7.50 "
c. für eine Stunde mit Gerätschaften, jedoch ohne Wagen	0.75 "
d. für eine Stunde mit Gerätschaften und Wagen	1.00 "

E. Transport eines Instruments (Piano) innerhalb der Altstadt 4 M. Transport in die Vororte nach Uebereinkunft.

F. Für sonstige Dienstleistungen, als Austragen von Rechnungen, Briefen, Zetteln, Ankleben von Zetteln, Botengänge über Land, erfolgt die Bezahlung nach

Uebereinkunft. Ist eine solche Uebereinkunft nicht getroffen, so erfolgt die Festsetzung der dem Dienstmann zukommenden Vergütung durch die Polizei-Direktion. Diese entscheidet auch alle übrigen aus diesem Tarif sich ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Dienstmann und dessen Auftraggeber.

15. Gebührenordnung

für die bahnamtliche Rollfuhrunternehmung bei der Güterabfertigung in Harburg H.

Das Rollgebiet — Weichbild der Stadt Harburg — zerfällt in 2 Zonen.

Zone 1 umfaßt die innere Stadt und wird durch folgende Straßen begrenzt: Winsener Straße bis zur Einmündung der Wiesenstraße, Bremer Straße bis zur Einmündung des Talweges, Marien- und Eisendorfer Straße bis zum Exerzierplatz, Holzweg bis zur Einmündung der Wattenbergstraße, Postweg (hinter der Kaserne) bis zur Einmündung des Hohlweges, Buxtehuder Straße bis zur Einmündung der Moorburger Straße. Die als Grenzen bezeichneten Straßen und Straßenteile gehören zu dieser Zone.

Zone 2 umfaßt den übrigen Teil des Abfuhrgebiets.

Rollgebühren.

Die Gebühr wird für jede Frachtbrieffendung und zwar für je angefangene 50 kg, mindestens 50 kg, des Gewichts erhoben. Sie verfällt auch zur Hälfte, wenn durch Verschulden des Absenders oder Empfängers die Abholung, und ganz, wenn die Zustellung erfolglos versucht wurde. Die Gebühr wird, abgesehen von den Mindestsätzen, auf volle 10 $\mathcal{L}$ nach oben abgerundet. Die Abrundung erfolgt bei jeder Frachtbrieffendung nur einmal.

A. Eilgut und sperrige Güter (s. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif Teil I) sowie leere Schränke und Kommoden, Stühle, Bettstellenteile:

	Zone 1	Zone 2
a) für die ersten 50 kg	25 $\mathcal{L}$	40 $\mathcal{L}$
b) „ jede folgenden 50 kg, bis zu 500 kg	15	22
c) „ „ das Gewicht von 500 kg überschießenden 50 kg	10	15
d) mindestens für die Sendung	25	40

B. Frachtstückgüter:

1. Umzugseffekten, Möbel, soweit nicht unter A genannt, Kommoden mit Inhalt, landwirtschaftliche Maschinen, Pianos,

a) für die ersten 50 kg	40	60
b) „ jede angefangenen weiteren 50 kg	15	37
c) mindestens für die Sendung	40	60

2. Sonstige Frachtstückgüter,

a) für je angefangene 50 kg	10	15
b) mindestens für die Sendung	20	40

Unter diesen Rollgeldsätzen ist das Auf- und Abladen der Güter bei ihrer Annahme und Ablieferung mit einbegriffen. Es ist weder dem Rollfuhrunternehmer noch seinen Leuten gestattet, hierfür besondere Entschädigung zu beanspruchen. Das Abholen aus dem Hausflur und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Nur bei schwerhandlichen Gegenständen oder solchen im Gewicht von über 50 kg pro Stück hat die Abnahme vom Rollwagen durch Leute des Empfängers, bezw. bei Abholung das Aufladen durch die Leute des Versenders stattzufinden, wobei jedoch der Rollfuhrer unentgeltliche Hilfe zu leisten hat.

	Betrag	Mindest- betrag
3. Abtragegebühren für je 50 kg	10 $\mathcal{L}$	10 $\mathcal{L}$
(Für das Verbringen zugerollter Güter nach, und die Abholung anzurollender Güter aus anderen als im Erdgeschoß belegenen Räumen, soweit die einzelnen Stücke durch einen Mann getragen werden können.)		